Informationsblatt

für die <u>Anzeige eines Gaststättengewerbes entsprechend der Bestimmungen des Brandenburgischen</u> <u>Gaststättengesetzes (BbgGastG)</u> beim

Gewerbeamt der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Am Rathaus 1 in 15366 Neuenhagen

Allgemeine Hinweise

Wer ein Gaststättengewerbe gem. § 1 BbgGastG betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen.

Eine Anzeige, die nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erfolgt, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden kann (§ 10 Abs. 2 BbgGastG).

<u>Anzeige</u>

Die Anzeige eines Gaststättenbetriebes im stehenden Gewerbe hat mindestens <u>vier Wochen</u> vor Beginn des Betriebes (Posteingang) unter Verwendung des Vordruckes – GewA1 – zu erfolgen (§ 2 Abs. 1 BbgGastG). Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (anlassbezogen) hat mindestens <u>zwei Wochen</u> vor Beginn des Betriebes (Posteingang) unter Verwendung des Vordruckes – Gagev – zu erfolgen (§ 2 Abs. 2 BbgGastG).

Einzureichende Unterlagen

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke vorgesehen, hat die zuständige Behörde unverzüglich die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers zu prüfen (§ 3 Abs. 1 BbgGastG). Dazu hat der Antragsteller zeitgleich mit der Anzeige die folgenden Unterlagen einzureichen (nicht bei nur vorübergehend anlassbezogenem Gaststättengewerbe):

- 1. Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- 2. Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde
- 3. Auskunft in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes

(Bei juristischen Personen Nr. 2 + 3 jeweils für die juristische Person und den gesetzlichen Vertreter)

Weitergabe der Daten an Dritte

Die zuständige Behörde hat die Daten der Anzeige in den Fällen des stehenden Gewerbes unverzüglich an die Untere Bauaufsichtsbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie den Umwelt-/Abfallbereich zu übermitteln.

Bei anlassbezogenem Gaststättenbetrieb hat die Übermittlung der Daten zusätzlich an die Finanzbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde zu erfolgen (§ 2 Abs. 6 BbgGastG).

<u>Gebühren</u>

Für die Anzeigen sind Verwaltungsgebühren entsprechend der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

Zuständige Sachbearbeiter

Frau Mirus Tel. 03342/ 245-321 Herr Kirschner Tel. 03342/ 245-330

(in Vertretung)

Fax Nr.: 03342/ 245-447

Sprechzeiten:

Dienstag: 09.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr - 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung